



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14
E-Mail: office@geboltskirchen.at
DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen
UID-Nr.: ATU 54255005
GKZ.: 40807
Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:
004-1-0916/2012

Protokoll-Nr.2/2012

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 24.05.2012 im Sitzungssaal der Gemeinde.

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Alois Kastner (ÖVP)
2. Franz Zöbl (ÖVP)
3. Roswitha Spießberger (ÖVP)
4. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
5. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
6. Doris Anna Oberndorfer (ÖVP)
7. David Johannes Wimmer (ÖVP)
8. Rudolf Haginger (ÖVP)
9. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
10. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
11. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
12. Anton Rudolf Höfer (SPÖ)
13. Gerhard Alois Gebetsroither (SPÖ)
14. Josef Dallinger (SPÖ)
15. Harald Frauscher (FPÖ)
16. Rupert Hattinger (ULG)
17. Dipl.Ing. (FH) Markus Franz Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

18. Gadringer Robert (ÖVP)
19. Reiter Barbara (ULG)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- Beate Rödhammer (ULG)
Andreas Humer (ÖVP)
Sara Dallinger (ÖVP)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15.05.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 15.03.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Fischereipachtvertrag mit Fischerbund Oberes Trattnachtal
2	Berufung Eva Maria Greifeneder, 4682 Geboltskirchen, Piesing 10 gegen den Bescheid über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages mit der Zahl 612-2-2313/2011 - Berufungsentscheidung
3	Resolution Vorsteuerregelung
4	Grundwasserschongebiet "Zentraler Hausruck" - Erweiterungen
5	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1. Fischereipachtvertrag mit Fischerbund Oberes Trattnachtal

Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2001 beschlossene Fischereipachtvertrag mit dem Fischerbund Oberes Trattnachtal endet am 31. Mai 2012. Mit Schreiben vom 26. Juli 2011 hat der Fischerbund mitgeteilt, dass er an einer Weiterverpachtung sehr interessiert ist und hat einen Pachtvertragsentwurf übermittelt. Am 27. September 2011 hat die erste Besprechung der Verpächter Waldgut Fritz Hatschek (40%) vertreten durch Ing. Webel, Gemeinde Weibern und Gemeinde Geboltskirchen (je 30%) mit Vertretern des Fischerbundes stattgefunden. An einer weiteren Besprechung am 24. Oktober 2011 hat zusätzlich auch der Fischereisachverständige Ing. Kurt Hehenwarter teilgenommen.

Der aufgrund der Besprechungsergebnisse ausgearbeitete Entwurf des Fischereipachtvertrages wurde von der Agrar- und Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgeprüft und den weiteren Verpächtern sowie den Pächtern übermittelt.

Auf Basis dieser Vorgespräche wurde uns nun von der Gemeinde Weibern der Fischereipachtvertrag übermittelt. Die Gemeinde Weibern hat in der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012 den Vertrag beschlossen und vom Waldgut Fritz Hatschek erfolgte die Unterfertigung am 06. April 2012. Der Pachtvertrag soll vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2022 abgeschlossen werden. Für den Badesee wird ein Maximalbesatz von 450 kg Fisch-Biomasse pro Jahr festgelegt.

Der gegenständliche Fischereipachtvertrag mit dem Fischerbund Oberes Trattnachtal liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass allen Fraktionen der Fischereipachtvertrag übermittelt wurde.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt seine Befangenheit, da er als Schriftführer des Fischerbundes an der Ausarbeitung des Fischereipachtvertrages mitgewirkt hat.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Fischereipachtvertrag mit dem Fischerbund Oberes Trattnachtal die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Berufung Eva Maria Greifeneder, 4682 Geboltskirchen, Piesing 10 gegen den Bescheid über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages mit der Zahl 612-2-2313/2011 - Berufungsentscheidung

Aufgrund der eingebrachten Berufung vom 17. Jänner 2012 von Frau Eva Maria Greifeneder, 4715 Taufkirchen/Trattnacht, Aichet 8 gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 29. Dezember 2011, Zl. 612-2-2313/2011 hinsichtlich der Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für den Bauplatz Nr. 211 / KG Geboltskirchen (Liegenschaft Piesing 10) wurde der nachstehende Bescheidentwurf für den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ausgearbeitet:

Bescheidentwurf:

Eva Maria Greifeneder
Piesing 10
4682 Geboltskirchen

Berufung gegen den Bescheid 612-2-2313/2011

Bezug: Berufung vom 17. Jänner 2012 gegen den Bescheid
des Bürgermeisters vom 29.12.2011, Zahl: 612-2-2313/2011

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 24.05.2012 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß §§ 288f BAO i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 19 ff Oö. BauO 1994. wird die Berufung vom 17.01.2012 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2011, Zl. 612-2-2313/2011, als unbegründet abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung

Frau Eva Greifeneder legte mit Schreiben vom 17. Jänner 2012 gegen oben genannten Bescheid Berufung ein, die sie wie folgt begründet:

„Gegen die Höhe des Bescheides lege ich Berufung ein. Ich bin gerne bereit meinen Anteil am Verkehrsflächenbeitrag zu leisten. Da jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung im Dorfgebiet zulässig ist, bin ich der Meinung, dass in unserem Fall der § 20 Abs. 4 Z1 der Oö. Bauordnung 1994 zutrifft.

Unser Grundstück wird nachweislich landwirtschaftlich genutzt (die Wiese wird zweimal jährlich mit einem landwirtschaftlichen Gerät gemäht) und ist in dieser Weise auch im Grundbuch eingetragen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von meinem Ehegatten Christian Greifeneder entrichtet.

Nachweise über die landwirtschaftliche Nutzung (Grundbuchauszug, SVB-Nachweis) können gerne nachgereicht werden

Die Berufung wird abgewiesen, da die betrieblichen Merkmale einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorliegen und keinesfalls auch nur die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebes gerechtfertigt ist. Auch die im Grundbuch eingetragene Nutzungsart des Grundstückes mit „Landwirtschaftlich genutzt“ und die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen, sowie ein Obstgarten, eine Bienenhütte und 2 x mähen im Jahr, kann nicht als landwirtschaftliche Nutzung bezeichnet werden.

Verwiesen wird auf *Neuhofner*, Bau- und Raumordnungsrecht, S 899 ff, Erl. 8, zur Bestimmung des § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994): „Zum Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung gehört, dass betriebliche Merkmale vorliegen, also von einer planvollen, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten nachhaltigen Tätigkeit gesprochen werden kann, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebes rechtfertigt, und die Bestimmungen über die Flächenwidmung nicht durch die Ausübung eines „Hobbys“ umgangen werden (VwGH vom 22.09.1988, Zl. 88/06/0081; vom 07.09.1993, Zl. 93/05/0074; vom 20.06.1995, Zl. 94/05/0155) Da keine landwirtschaftliche Nutzung für das verfahrensgegenständliche Grundstück vorliegt, ist eine Frontlängenbegrenzung im Sinne des § 20 Abs. 4 Z 1 Oö. BauO nicht gerechtfertigt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:
Alois Kastner

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner erklärt seine Befangenheit, da er den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Vbgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis und verliest den Bescheidentwurf über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2011 mit der Zahl 612-2-2313/2011 über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages.

Abstimmung

Antrag:

Vbgm. Franz Zöbl beantragt, dem vorgelegten Bescheid die Zustimmung zu erteilen, indem die Berufung vom 17.01.2012 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2011, Zl. 612-2-2313/2011 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt wird.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Resolution Vorsteuerregelung

Vom Österreichischen Gemeinde- und Städtebund wurden bezüglich der Neuregelung des Vorsteuerabzuges folgende Information bezüglich der „Resolution Vorsteuerregelung“ übermittelt:

Resolution Vorsteuerregelung

Im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die teils einen massiven Eingriff in den bestehenden Finanzausgleich darstellen.

Neben der Immobilienertragssteuer bei Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden und anderen Maßnahmen führen insbesondere die Einschränkungen im Bereich der Vorsteuer zu enormen finanziellen Mehrbelastungen für Städte und Gemeinden.

Zwar konnte ein späteres Inkrafttreten des Wegfalls des Vorsteuerabzugs (1. September 2012) durchgesetzt werden. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Maßnahme bei zukünftigen Immobilienprojekten der Gemeinden mit einer 20%igen Verteuerung einhergeht.

Besonders evident wird diese Verteuerung im Bereich des Schulwesens. Gleich ob beim Ausbau der Schulangebote, der Überführung aller Hauptschulen in Neue Mittelschulen und anderen Bildungsoffensiven der letzten Jahre, als Erhalter der Pflichtschulen müssen Städte und Gemeinden zukünftig massive Investitionen in Bildungseinrichtungen tätigen. Diese Investitionen werden aber durch die Streichung des Vorsteuerabzuges nunmehr in Frage gestellt.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund fordern daher eine Lösung für Investitionen in Bildungseinrichtungen um die Errichtung, den Ausbau und die Sanierung der Schulinfrastruktur nicht zu gefährden.

Der Österreichische Gemeinde- und Städtebund ersucht, mit einer Resolution des Gemeinderates, die Bemühungen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu unterstützen.

Ein Entwurf für diese Resolution ist nachstehend angefügt.

Nach Beschlussfassung soll die Resolution an die Bundesregierung (post@bka.gv.at und maria.fekter@bmf.gv.at), an das Bundesland sowie an den Österreichischen Gemeindebund/Städtebund (oesterreichischer@gemeindebund.gv.at und post@staedtebund.gv.at) übermittelt werden.



Resolution

Vorsteuerabzug für Schulen - Investitionen in Bildung dürfen nicht verteuert werden!

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuierung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuierung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von GEBOLTSKIRCHEN

fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Geboltskirchen die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.

Geboltskirchen, 24. Mai 2012

Ort, Beschlussdatum:

Für den Gemeinderat

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt, dass er kein großer Freund von Resolutionen ist und hinsichtlich dem Vorsteuerabzug dies dann nicht nur bei den Bildungseinrichtungen sondern auch beim Feuerwehrhaus dieselbe Sache ist.

GR DI Günter Humer erörtert, dass es zu überlegen sei in diese Resolution auch die Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für die anderen Gemeindebereiche mit aufzunehmen.

AL Herbert Bischof ergänzt dazu: die Resolution sei individuell ergänzbar und eine Definitionsmöglichkeit wäre, dass die Regelung nach Rz 274 UStR generell bestehen bleiben sollte.

GR Friedrich Kirchsteiger spricht sich ebenfalls für die Aufnahme von diesem Passus aus.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Resolution die Zustimmung zu erteilen und die Ergänzung hinsichtlich der Beibehaltung der Regelung im Sinne der Rz 274 des Umsatzsteuergesetzes aufzunehmen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Grundwasserschongebiet "Zentraler Hausruck" - Erweiterungen

Im Zuge der Gespräche über eine Ersatzlösung für die Schottergewinnung in Schernham wird seitens der Gemeinde Geboltskirchen folgendes festgehalten:

Am Wasserschongebiet „Haager-Rücken“ wird gemäß aufrechem Gemeinderatsbeschluss festgehalten und einer Aufweichung eine klare Absage erteilt bzw. ist die klare Positionierung der Bürgermeister der Gemeinden Haag/H., Pram, Geiersberg, St. Marienkirchen/H., Eberschwang und Geboltskirchen im Zuge des Runden Tisches am 16. Februar 2012 bei Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer anzuerkennen.

Auf die gemeinsame Stellungnahme der Wassergenossenschaft Aigen und der Gemeinde Geboltskirchen vom 17.04.2012 wird verwiesen, indem eine klare Aussage getroffen wird, dass den Quellen und somit dem Trinkwasser gegenüber jeglichen anderen wirtschaftlichen Interessen der Vorzug zu geben ist. Auch wird auf das Wasserrecht der im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eingetragenen Schutzzonen auf dem Grundstück-Nr. 2154/3 / KG Obernhaag beharrt und jeglichen Überlegungen von etwaigen Ersatzlösungen als nicht akzeptabel zurückgewiesen.

Die Gemeinde Geboltskirchen ersucht um ehestmögliche Erstellung eines Detailprojektes zum geplanten Grundwasserschongebiet „zentraler Hausruck“ und um Überprüfung bezüglich der Miteinbeziehung von Schutzzonen in das geplante Schongebiet zu folgenden im Wasserbuch der BH Grieskirchen eingetragenen Wasserschutzgebiete von Wassergenossenschaften in unserer Gemeinde:

Nr. 21 – Zöbl Franz u.a.
Nr. 66/105 – Roßwald
Nr. 68/69/17/97 – Oberentern
Nr. 31/33/85/111 – Zauner Herbert und Monika
Nr. 102 – Brunau

Hinsichtlich der Standortvariante Kiesabbau am Grundstück 2154/50 / KG Obernhaag wird auf die Sachverhalte des Kiesleitplanes 1997 und die Örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden Haag/H. und Geboltskirchen verwiesen, in denen das geplante Grundwasserschongebiet „zentraler Hausruck“ bereits entsprechend im Funktionsplan aufgenommen wurde und sich wie folgt darstellt:

Die Festlegungen des Kiesleitplanes sind Bestandteil im Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Geboltskirchen. Die dazu relevanten Bestimmungen sind auszugsweise angeführt:

O.ö. Kiesleitplan 1997

Zielsetzung/Geltungsbereich:

Die Richtlinie enthält die Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung in jenen Landesteilen, in denen wirtschaftliche nutzbare Vorkommen natürlicher Lockergesteine zu erwarten sind.

Sande und Kiese finden sich vor allem im Oö. Alpenvorland, welches aufgrund seiner topografischen Verhältnisse auch den Hauptsiedlungsraum darstellt. Es kommt dadurch häufig zu Konflikten mit abbaunahen Siedlungen aufgrund der Emissionsproblematik des Abbaues selbst und der für einen Abbau notwendigen Verkehrserschließung. Der Abtransport auf der Geboltskirchner Landesstraße L 1074 sowohl über das Gemeindegebiet von Eberschwang als auch über das Gemeindegebiet von Geboltskirchen kommt

nicht in Frage, da der Landesstraßenausbauzustand unzureichend und wegen zahlreicher Gefahrenstellen der Gütertransport daher über die gegenständliche Landesstraße nicht denkbar erscheint.

Begriffsbestimmungen:

1. Natürliches Lockergestein
2. Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete
3. Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für das Landschaftsbild
4. Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und den Tourismus
5. Negativzonen
6. **Konfliktzonen: Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Standortvariante Kiesabbau am Grundstück 2154/50 / KG Obernhaag ist als Konfliktzone ausgewiesen)**

Negativzonen und Konfliktzonen sind jene Gebiete, für die sich nach den dargestellten Kriterien eine hohe landschaftsökologische Wertigkeit, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder eine hohe Erholungswirkung ergibt. Die Gemeinden Haag/h. und Geboltskirchen sind Mitglied im mehrgemeindigen Tourismusverband der Vitalwelt und der Hausruck ist ein wichtiger Bestandteil des gesamten Tourismuskonzeptes.

Ziele:

Für Landesteile, in denen wirtschaftlich nutzbare Vorkommen natürlicher Lockergesteine zu erwarten sind, bestehen folgende Ziele der Raumordnung:

- Die durch den Abbau von natürlichem Lockergestein bewirkten Eingriffe in den natur- und Landschaftshaushalt und in das Landschaftsbild sind so gering als möglich zu halten.
- Durch den Abbau soll es auch zu keiner Verschlechterung der Wohnqualität im Nahbereich der Abbaustätten kommen.
- Der Erweiterung bestehender Abbaustätten ist der Vorrang gegenüber Neuerschließungen einzuräumen.
- Gebiete, in denen die Vorkommen von natürlichem Lockergestein befinden oder erwartet werden, die unter Berücksichtigung der Raumordnungsziele- und Grundsätze (§ 2 O.Ö. ROG 1994) und der Ziele dieser Verordnung abbauwürdig sind, sind von Nutzungen freizuhalten, die einen Abbau beeinträchtigen oder verhindern.

Maßnahmen:

Für Konfliktzonen gilt:

1. In Konfliktzonen soll der Abbau von natürlichem Lockergestein vermieden werden.
2. Neue Abgrabungsgebiete für natürliches Lockergestein und Erweiterungen bestehender Abbaue sollen nur dann gewidmet werden, wenn es zu keiner Beeinträchtigung des überörtlich bedeutenden Landschaftsbildes kommt.

Konfliktzonen sind Gebiete, die aufgrund ihres Reliefs und/oder Exposition und/oder Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen charakteristisch für das Landschaftsbild sind und in denen deswegen grundsätzlich ein Abbau von Sanden und/oder Kiesen zu vermeiden ist.

Bestimmung der Zonen:

1. Die Negativzonen und die Konfliktzonen sind in den Anlagen ausgewiesen. Ihre Grenzen bilden in der Regel in der Natur ersichtliche natürliche oder künstliche Gegebenheiten (wie z.B. Straßen, Wege, Bahnlinien, Wald- oder Flurgrenzen, Gewässer oder Geländekanten).
2. Soweit eine Grenze nach Abs. 1 nicht eindeutig bestimmbar ist, gelten im Bereich der Strichstärke der Begrenzungslinie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widmung der Abgrabungsgebiete die Raumordnungsziele und –grundsätze des § 2 O.ö. ROG 1994.

Bestehende Abbaustätten:

Die Maßnahmen gelten nicht für Abbaustätten und –projekte für natürliches Lockergestein, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen. Dem bestehenden Schotterwerk Englmaier in Scheibben – als regionaler Nahversorger in Sachen Kies und Beton – ist somit die Existenzgrundlage abzusichern.

Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Geboltskirchen wurde bei der Einholung der Stellungnahmen vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft mitgeteilt, dass ein geplantes Grundwasserschongebiet (Detailprojekt nicht vorliegend, mittelfristige Planung) im zentralen Hausruck im Funktionsplan gemäß Planzeichenverordnung darzustellen ist, das nun auch einen Bestandteil im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinden Haag am Hausruck und Geboltskirchen bildet.

Die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Landes OÖ gibt den Gemeinden die Grenzen der Grundwasservorrangflächen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsverfahren bekannt, um sie dort zu verankern. Die Grenzen der GWVF beschreiben einerseits die verordneten Grundwasserschongebiete und Gebiete mit Rahmenverfügungen für Trinkwasserzwecke sowie die wasserwirtschaftlichen Planungsgebiete (geplante Grundwasserschongebiete) als Kern- und Randzonen bzw. mit dem Planungsziel der Ausweisung von Kern- und Randzonen. Bereits mit Verordnung festgelegte Gebiete sind im Flächenwidmungsplan darzustellen. Die Ausweisung der wasserwirtschaftlichen Planungsgebiete ist im Funktionsplan und in den beschreibenden Textteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde erforderlich. Bei Einhaltung der Leitlinie Vorrang Grundwasser ist zu erwarten, dass im Bereich der GWVF auch langfristig die Möglichkeit erhalten bleibt, eine gesicherte Trinkwassernutzung (Schutz- und Schongebiete) einzurichten.

Begleitend zu dieser Mitteilung wurde vom Amt der Oö. Landesregierung die „Leitlinie Vorrang Grundwasser“ herausgegeben in der unter anderem im Vorwort von Landeshauptmann Dr. Pühringer und Umweltlandesrat Rudi Anschöber folgendes publiziert wurde: **„Der bewusste Umgang mit möglichen Gefahrenpotenzialen bzw. die Vermeidung zusätzlicher Gefährdungen gewährleisten den Schutz des naturräumlich unverrückbaren Gutes Grundwasser“**. Weiters ist in der genannten Broschüre auch angeführt: **„Vielfältige, vorwiegend kleinräumige und regionale Versorgungsstrukturen sichern eine hervorragende Wasserversorgung in Oberösterreich. Damit dieser erfolgreiche Weg auch für die Zukunft gesichert wird, ist ergänzend zum flächendeckenden Schutz des Grundwassers als Trinkwasser auch der dauerhafte besondere Schutz unserer besonders bedeutenden Grundwasservorkommen unerlässlich.“**

Auch wird die im Umsetzungsstadium befindliche OÖ Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser – Trinkwasserversorgungskonzepte“ das Trinkwasser als DAS Lebensmittel Nr. 1 deklariert und bildet ein ganz wesentliches Element der Daseinsvorsorge. Weiters wird ausgeführt: Es ist wichtig, dieses lebensnotwendige Nass immer im Blickfeld zu behalten.

Der Hausruck ist ein sehr wichtiges Trinkwasserreservat und dem Lebensmittel Nr. 1 ist somit ganz eindeutig der Vorzug gegenüber anderen Interessen einzuräumen, was auch ganz klar durch die Vormerkungen des Kiesleitplanes und der Eintragung des geplanten Grundwasserschongebietes zum Ausdruck gebracht wird. Der Hausruck ist Grundlage für die Grundwasserversorgung von zigtausenden Menschen in dieser Region und darf nicht auf das Spiel gesetzt werden.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner erklärt zum Grundwasserschongebiet Haager-Rücken, dass die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden nun seit über 10 Jahren das Schongebiet verteidigen und Abbaubegehren im Hausruck immer wieder gestellt werden. Aufgrund ausführlicher Recherchen wurde die vorliegende Stellungnahme erarbeitet, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt: das Schongebiet darf keinesfalls aufgeweicht werden und in der jetzigen Situation ist unter den betroffenen Gemeinden Solidarität angesagt und dem Schutz des Hausrucks ist absolute Priorität einzuräumen. Wir haben einen besonderen Bezug zum Hausruck, da dieser unser Naherholungsgebiet ist, Schutz bietet und unser Wasserreservat sicherstellt. Dadurch sind auch die ergangenen Informationen keinesfalls als parteipolitische Aktion zu werten, sondern als Mittel zur Erhaltung des Hausrucks zu sehen.

Vbgm. Franz Zöbl erklärt, dass er am 16. Februar 2012 am Runden Tisch bei LH Dr. Josef Pühringer teilnahm und dabei die Gemeindevertreter noch einmal dezidiert von Herrn Landeshauptmann gefragt wurden, ob für sie eine Aufweichung des Wasserschongebietes nach wie vor nicht in Frage kommt. Die Ortsvertreter haben dies übereinstimmend bejaht und eine Aufweichung ausgeschlossen. Daraufhin wurden von der Firma Niederndorfer Überlegungen zu Alternativstandorten aufgezeigt, die sich in den Gemeindegebieten von Haag, Geboltskirchen und Frankenburg befinden. Die Bürgermeister wurden zu den dort erstmalig präsentierten Varianten ersucht, eine Wortmeldung abzugeben. Diesem Ersuchen konnte keinesfalls nachgekommen werden, da hierzu jedwede Beurteilungsgrundlagen fehlten. Um Konkretes zu erfahren, haben bei dieser Besprechung dann Bgm. Josef Bleckenwegner aus Eberschwang und ich, das von der Firma Niederndorfer beauftragte geologische Planungsbüro DI Friedl ersucht, die Abbaubegehren vorzustellen. Dies ist dann auch am 6. März 2012 passiert.

GR Barbara Reiter erklärt, dass die Grundintention der „Initiative Lebenswerter Hausruck“ immer war bzw. ist die Leute sachlich zu informieren.

GR Rupert Hattinger erklärt, dass der Unmut bzw. die Verunsicherung hinsichtlich dem Schotterabbau deshalb entstanden sei, da es darüber kaum Informationen gab. Nun sollten die betroffenen Bürgermeister an Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer herantreten und ihm unmissverständlich mitteilen, dass ein weiterer Schotterabbau nicht gewollt ist.

Reiner Groiß als Obmann der Wassergenossenschaft Aigen erklärt: als er von den Abbauvorhaben hörte, hat er Kontakt mit Bgm. Alois Kastner aufgenommen und es wurde gemeinsam ein Telefonat mit DI Friedl geführt und der Wassergenossenschaft die Überlegungen der Firma Niederndorfer vorgestellt. Auf Basis von vorliegenden Untersuchungsbefunden der WG Aigen wurde eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die auf die Sensibilität des Quelleinzugsbereiches hinweist und klar stellt, dass das Wasser absolute Priorität gegenüber allen anderen Überlegungen hat. Weiters ersucht er den Gemeinderat, der präsentierten Stellungnahme die Zustimmung zu erteilen.

GR Anton Höfer bedankt sich bei Reiner Groiß für sein Engagement als Obmann der Wassergenossenschaft Aigen und tritt für ein gemeinsames Vorgehen aller ein.

GR Rudolf Waldenberger führt aus: das Thema Schotterabbau bewegt natürlich die Menschen und die Diskussion wurde teilweise viel zu emotional geführt. Klar ist, dass der Hausruck erhalten bleiben muss und um dieses Ziel zu erreichen gibt es verschiedene Zugänge. Zu Demonstrieren findet er den falschen Weg – vielmehr soll fundiert argumentiert werden und die WG Aigen hat durch ihr eingetragenes Wasserrecht die beste Position, um einen Schotterabbau zu verhindern.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass er um sachliche und fundierte Information bemüht ist. Recherchen benötigen jedoch auch eine gewisse Vorlaufzeit. Er geht mit dem Thema Wasser im Hausruck sehr verantwortungsvoll um, wie ja schon auch in der Vergangenheit der Schotterabbau von der Gutsverwaltung Birnleitner verhindert werden konnte.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Stellungnahme um folgendes ergänzt werden soll:

3. Absatz: ... wird gemäß aufrechtem Gemeinderatsbeschluss vom **07. April 1993** festgehalten

4. Absatz: ...die ehestmögliche Erstellung eines Detailprojektes im **Mindestausmaß** des geplanten Grundwasserschongebietes „zentraler Hausruck“

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Stellungnahme „Grundwasserschongebiet Haager-Rücken – Schotterabbau Firma Niederndorfer“, die an LH Dr. Josef Pühringer und LR Rudi Anschober gesendet wird zuzustimmen und folgende Ergänzung vorzunehmen:

3. Absatz: ... wird gemäß aufrechtem Gemeinderatsbeschluss vom **07. April 1993** festgehalten

4. Absatz: ...die ehestmögliche Erstellung eines Detailprojektes im **Mindestausmaß** des geplanten Grundwasserschongebietes „zentraler Hausruck“

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

5.1 GR Friedrich Kirchsteiger berichtet von einer Zusammenkunft in Wolfsegg, bei der Überlegungen zur Schaffung eines übergeordneten Mountainbikewegenetzes im Hausruck präsentiert wurden.

5.2 GR Rudolf Waldenberger spricht Überlegungen hinsichtlich der Installation einer Elektrotankstelle an.

GR DI Günter Humer erläutert dazu: dass von Seiten des Landes OÖ die Fördermodalitäten von einer 75 %-igen Investitionskostenförderung auf eine mit 100 % und max. € 2.500,- umgestellt wurde. Von der Energie AG wurde nun eine Initiative gestartet, wo mit dem Förderrahmen das Auslangen gefunden werden kann, wenn nicht aufwendige Grabungsarbeiten erforderlich sind. Da diese Vorkehrungen bereits im Zuge der Amtsgebäudesanierung berücksichtigt wurden, stehen die Chancen gut dies realisieren zu können.

Weiters führt GR Rudolf Waldenberger aus, dass er im Namen von Kulturausschussobmann Andreas Humer dem LC Hausruck für die gelungene Abwicklung der Hausruck-Challenge gratuliert. Auch die Eröffnung des Kulturhauses war sehr gut besucht und viele Interessierte konnten begrüßt werden.

GR DI (FH) Markus Leuchtenmüller bedankt sich im Namen des Vereinsvorstandes für die Unterstützung und berichtet: ~ 500 Starter haben den Lauf absolviert. Diese Veranstaltung hat sich zu einer überregional bekannten Veranstaltung entwickelt und es gab viel positives Feedback.

5.3 GR Anton Höfer informiert über die gemeinsame Veranstaltung „Wanderung zum historischen Tanzboden“ von Kulturgut Hausruck und den Naturfreunden am 29.06.2012 und lädt zur Teilnahme ein.

5.4 GR DI Günter Humer berichtet vom Agenda 21 – Netzwerktreffen und gibt den Dank an alle Mitwirkenden weiter. In OÖ beteiligen sich bereits 120 Gemeinden daran. Für 05.06.2012 lädt er alle zum Energiesparvortrag des Umweltausschusses ein.

5.5 GR DI Günter Humer beantragt die Änderung des Protokolles vom 15.03.2012 um seine Wortmeldung die lautete: „Der gesamte Viehbestand umfasst 70 Tiere, wovon sich nur 20 im neuen Stallteil befinden, auf den sich die Bescheiderlassung überhaupt beziehen kann. Durch die Zwangsentlüftung könne also nur der Geruch dieses kleinen Teils der Tiere - im besten Falle -beseitigt werden. Die restlichen Tiere stinken nach wie vor aus dem alten Stallteil. Nebenbei kommt noch zusätzlich ein Lärmproblem durch die Lüftung hinzu. Für die Tiergesundheit ist die Wärme nach dem was wir heute gehört haben auch nicht zuträglich. Somit rechtfertigen alle diese Gründe für mich keinesfalls die Vorschreibung dieser Entlüftung.“

Antrag:

Vbgm. Franz Zöbl (Bgm. Kastner war bei dieser Sitzung nicht anwesend) beantragt die Wortmeldung von GR DI Günter Humer in das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2012 aufzunehmen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

11 Zustimmungen: Bgm. Alois Kastner, GR Franz Zöbl, GR Roswitha Spießberger, GR DI Günter Humer, GR Rudolf Waldenberger, GR Rudolf Haginger, GR David Wimmer, GR Ludwig Rabengruber, GR Doris Oberndorfer, GR Robert Gadringer, GR Harald Frauscher

8 Ablehnungen

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.03.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)